

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 56 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) vom 24. Januar 2007 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 sowie der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 4. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnisplan mit	
– einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.839.900 EUR
– einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.826.700 EUR
– einem Jahresüberschuss von	13.200 EUR
2. im Finanzplan mit	
– einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.781.000 EUR
– einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.598.300 EUR
– einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	236.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	10,52 Stellen

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre Zustimmung nach § 95 d GO erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) vom 30. August 2012) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 5

Die Schulverbandsumlage wird im Haushaltsjahr 2018 auf 1.508.900,00 EUR festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde	Umlage für Schullasten	Umlage für Schulbaulasten	Schulverbandsumlage gesamt
Stadt Schwarzenbek mit Gemeinde Grabau	1.128.118,97 EUR	203.050,98 EUR	1.331.169,95 EUR
Gemeinde Elmenhorst	63.584,89 EUR	12.742,14 EUR	76.327,03 EUR
Gemeinde Fuhlenhagen	18.460,13 EUR	3.769,41 EUR	22.229,54 EUR
Gemeinde Grove	22.562,38 EUR	3.592,24 EUR	26.154,62 EUR
Gemeinde Havekost	18.460,13 EUR	2.869,54 EUR	21.329,67 EUR
Gemeinde Kankelau	16.409,00 EUR	2.761,41 EUR	19.170,41 EUR
Gemeinde Möhnsen	8.204,50 EUR	4.314,28 EUR	12.518,78 EUR

§ 6

- (1) Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die Personalaufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen sind aus den Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets herausgenommen und werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets einseitig deckungsfähig.
- (5) Realisierte Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets erhöhen die in Sachzusammenhang stehenden Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen. Das Gleiche gilt für realisierte Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- (6) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind ganz oder teilweise in das folgende Haushaltsjahr übertragbar; Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Schwarzenbek, 6. Dezember 2017

**Schulverband Schwarzenbek Nordost
- Die Schulverbandsvorsteherin -**

- L. S. -

gez.

Ute Borchers-Seelig
Schulverbandsvorsteherin